

oder gepachtetem Grundbesitz, wenn über den Betrieb geordnete, den Reinertrag ziffernmäßig nachweisende Bücher geführt werden.

9. Über die Frage, ob ausreichende Buchführung im Sinne dieser Bestimmungen vorliegt, entscheidet die Berufungskommission endgültig.
10. Schätzung findet im Veranlagungs- und endgültig im Berufungsverfahren, insofern solche nicht schon auf Grund von Einzelbestimmungen dieses Gesetzes einzutreten hat, statt:
 - a) wenn und insofern die zahlenmäßige Feststellung des Einkommens des Steuerpflichtigen aus Mangel einer brauchbaren Buchführung oder sonstiger rechnerischer Unterlage nicht ausführbar, oder wenn der mutmaßliche Jahresertrag zu veranschlagen ist,
 - b) wenn und soweit die Angaben des Steuerpflichtigen selbst auf Schätzung beruhen,
 - c) wenn die Feststellung des Geldwertes einzelner, ihrer Natur nach nur durch Schätzung zu bewertender Einnahmen und Ausgaben (z. B. der ortsübliche Mietwert der eigenen Wohnung, der Wert der freien Station, die Bemessung der Höhe handelsrechtlicher Abschreibungen usw.) in Frage kommen.

Insofern gemäß § 50 Ziffer 3 Schätzungsnormen, Durchschnittsätze usw. festgestellt worden sind, sind solche auch bei der Schätzung zu berücksichtigen.

11. Hinsichtlich des Inhalts der Kapital- und Schuldenverzeichnisse (§ 26) ist der Zeitpunkt ihrer Einreichung, hinsichtlich des Inhalts der Steuererklärungen (§ 27) der Zeitpunkt ihrer Abgabe maßgebend.
12. Hat eine Einkommensquelle innerhalb des maßgebenden Zeitraumes bis zur Zeit der Veranlagung in sachlicher oder persönlicher Beziehung eine wesentliche Veränderung erfahren, so ist das Einkommen aus derselben seit der Umgestaltung der Quelle zur Veranlagung zu ziehen.

Artikel 10.

Der § 16 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„I. Die Einkommensteuer der nach § 2 steuerpflichtigen Personen wird nach Stufen veranlagt.